



1. Ausfertigung Schule
2. Ausfertigung Erziehungsberechtigte

Schulvertrag

Die erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein-Sparz ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Erzdiözese München und Freising
als Schulträger der erzbischöflichen Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein-Sparz
vertreten durch den/die Schulleiter/in (im Folgenden als Schule bezeichnet)
– einerseits –

und der Schülerin _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Konfession: _____

vertreten durch den / die Erziehungsberechtigte(n)

Frau _____

Herr _____
(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

wohnhaft in _____

Konfession: _____

sowie dem/der/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst
– andererseits –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:





§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GroKS) näher niedergelegt sind. Die Schule will den Schülern und Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schüler und Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Schule nimmt die Schülerin _____ mit Wirkung vom _____ in die _____ Jahrgangsstufe auf.

(2) Die Schülerin unterliegt während der ersten drei Monate nach der Aufnahme einer schulinternen Probezeit. Zum Ende der Probezeit stellt die Schule die Eignung fest. Dabei werden Leistung und Verhalten der Schülerin berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrags dar.

Die schulrechtliche Probezeit nach § 8 FOBOSO, § 7 RSO bzw. § 6 GSO bleibt unberührt.

§ 3 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen werden Vertragsbestandteil (bitte Ankreuzen):

- Anlage 1 Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GroKS)
- Anlage 2 Hausordnung der Schule
- Anlage 3 Elternmitwirkungsordnung (EMO-M)
- Anlage 4 Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an den Schulen der Erzdiözese München und Freising (PMO-M),
- Anlage 5 Vereinbarung SEPA-Lastschriftverfahren
- Anlage 5a Antrag auf Schulgeldermäßigung bzw. -befreiung
- Anlage 6 Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören
- Anlage 7 Formular Datenschutz bei Klassenfahrten/
Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten
- Anlage 8 Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG
- Anlage 9 Sonstiges:
 - ◆ Erklärung zur Sorgeberechtigung (nur für getrennt lebende Eltern)
 - ◆ Registrierung „DieSchulApp“





§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Schülerin

- (1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
- (2) Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (3) Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.





§ 8 Dauer

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag endet spätestens mit bestandener Abschlussprüfung.
- (2) Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgelds (§ 10 Abs. 2 dieses Vertrags) ist die Kündigung zum für die Erhöhung vorgesehenen Zeitpunkt möglich. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- (3) Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- (4) Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen,
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin aus der katholischen Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z. B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen oder Lehrkräften (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. auf Youtube) oder in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp etc.)).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden und sie dürfen allgemeine Informationen und Mitteilungen der Schule erhalten.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 50,00 € je Unterrichtsmonat (Sept. - Juli). Der Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) beträgt den jährlich gültigen Satz (derzeit 110 €). Der jeweils gültige Satz kann über das zuständige Ministerium abgefragt werden. Die Schule erhält Ersatzleistungen gemäß § 22 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) monatlich zur Verrechnung. Das Schulgeld wird in Höhe des von der Schule erhobenen Betrags bis zu den gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen ersetzt. Das darüber hinausgehende Schulgeld in Höhe von derzeit 50,00 € ist von den Erziehungsberechtigten oder dem





- (1) der volljährigen Schülerin direkt an die Schule zu entrichten. Der Einzug des Schulgeldes erfolgt jeweils zum Monatsanfang per Lastschriftverfahren.
- (2) Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens 3 Monate nach der Mitteilung wirksam.

§ 11 Information über Foto-, Film- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) innerhalb und außerhalb der Schule

- (1) Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen eine Person allein oder mehrere Personen in der Gruppe aufgezeichnet sind, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der jeweils aufgezeichneten Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten zulässig (Recht am eigenen Bild – gem. § 22 Kunst-Urheber-Gesetz).
- (2) Nach dem Beschluss der „Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten“ der Katholischen Kirche Deutschlands vom 10. und 11. Oktober 2018, liegt eine Veröffentlichung von Aufnahmen vor, wenn diese einer nicht genau feststehenden Mehrzahl von Adressaten, die Dritte sind, zugänglich gemacht werden. Sind die Personen miteinander oder mit dem Veranstalter bekannt, gehören sie nicht zur Öffentlichkeit.
Öffentlichkeit liegt damit nicht vor, wenn Aufnahmen im Innenbereich der Schule verwendet werden, z.B. für Unterrichtszwecke, Collagen, etc.
- (3) Um gezielte Informationen und Einblicke in die verschiedenen Aktivitäten der Schülerinnen an der Schule zu ermöglichen, ist die Schule berechtigt, Aufnahmen zu erstellen. Diese dienen Unterrichtszwecken, der Dokumentation des Schullebens, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Information der Personensorgeberechtigten.
- (4) Das Erstellen von Aufnahmen für schulinterne Zwecke, bedarf keiner Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (5) In allen anderen Fällen, im Besonderen bei einer Veröffentlichung von Namen und/oder Aufnahmen der Schülerinnen außerhalb des Innenbereichs der Schule wird jeweils eine gesonderte zweckgebundene und schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt, siehe **Anlage 7**.
- (6) Personensorgeberechtigten ist das Erstellen von Aufnahmen in der Schule sowie bei Veranstaltungen (Feste, Ausflüge etc.) je nach Hausordnung der Einrichtung nicht oder nur mit Einschränkungen gestattet. Zulässig im Rahmen der Hausordnung durch Personensorgeberechtigte oder sonstige Angehörige der Schülerinnen erstellte Aufnahmen dürfen über den Personenkreis der Schule hinaus ohne Einwilligung der betroffenen Personensorgeberechtigten weder öffentlich verbreitet noch öffentlich zur Schau gestellt werden. Jede Veröffentlichung solcher Aufnahmen, im Besonderen in sozialen Netzwerken, ist untersagt.





§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

Die Teilnahme an Skikursen, Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen und dergleichen ist verpflichtend. Dieser Schulvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die genannten Schulfahrten. Ein Reisevertrag gemäß §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird nicht begründet.

§ 13 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Ort, Datum

Schule

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

oder

Volljährige Schülerin





Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen den Empfang

- Anlage 1 Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS)
- Anlage 2 Hausordnung der Schule
- Anlage 3 Elternmitwirkungsordnung (EMO-M)
- Anlage 4 Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an den Schulen der Erzdiözese München und Freising (PMO-M),
- Anlage 5 Vereinbarung zur Anlage oder Änderung im SEPA-Lastschriftverfahren
- Anlage 5a Antrag auf Schulgeldermäßigung bzw. -befreiung
- Anlage 6 Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören
- Anlage 7 Formular Datenschutz bei Klassenfahrten/
Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
- Anlage 8 Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG
- Anlage 9 Sonstiges:
 - ◆ Erklärung zur Sorgeberechtigung (nur für getrennt lebende Eltern)
 - ◆ Registrierung „DieSchulApp“

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte

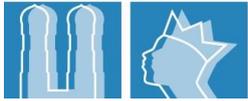
—

Eltern/Erziehungsberechtigte

oder

Volljährige/r Schüler/Schülerin





1. Ausfertigung Schule
2. Ausfertigung Erziehungsberechtigte

Schulvertrag

Die erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein-Sparz ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Erzdiözese München und Freising
als Schulträger der erzbischöflichen Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein-Sparz
vertreten durch den/die Schulleiter/in (im Folgenden als Schule bezeichnet)
– einerseits –

und der Schülerin _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Konfession: _____

vertreten durch den / die Erziehungsberechtigte(n)

Frau _____

Herr _____
(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

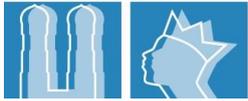
wohnhaft in _____

Konfession: _____

sowie dem/der/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst
– andererseits –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:





§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GroKS) näher niedergelegt sind. Die Schule will den Schülern und Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schüler und Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Schule nimmt die Schülerin _____ mit Wirkung vom _____ in die _____ Jahrgangsstufe auf.

(2) Die Schülerin unterliegt während der ersten drei Monate nach der Aufnahme einer schulinternen Probezeit. Zum Ende der Probezeit stellt die Schule die Eignung fest. Dabei werden Leistung und Verhalten der Schülerin berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrags dar.

Die schulrechtliche Probezeit nach § 8 FOBOSO, § 7 RSO bzw. § 6 GSO bleibt unberührt.

§ 3 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen werden Vertragsbestandteil (bitte Ankreuzen):

- Anlage 1 Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GroKS)
- Anlage 2 Hausordnung der Schule
- Anlage 3 Elternmitwirkungsordnung (EMO-M)
- Anlage 4 Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an den Schulen der Erzdiözese München und Freising (PMO-M),
- Anlage 5 Vereinbarung SEPA-Lastschriftverfahren
- Anlage 5a Antrag auf Schulgeldermäßigung bzw. -befreiung
- Anlage 6 Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören
- Anlage 7 Formular Datenschutz bei Klassenfahrten/
Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten
- Anlage 8 Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG
- Anlage 9 Sonstiges:
 - ◆ Erklärung zur Sorgeberechtigung (nur für getrennt lebende Eltern)
 - ◆ Registrierung „DieSchulApp“





§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Schülerin

- (1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
- (2) Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (3) Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.





§ 8 Dauer

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag endet spätestens mit bestandener Abschlussprüfung.
- (2) Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgelds (§ 10 Abs. 2 dieses Vertrags) ist die Kündigung zum für die Erhöhung vorgesehenen Zeitpunkt möglich. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- (3) Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- (4) Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen,
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin aus der katholischen Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z. B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen oder Lehrkräften (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. auf Youtube) oder in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp etc.)).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden und sie dürfen allgemeine Informationen und Mitteilungen der Schule erhalten.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 50,00 € je Unterrichtsmonat (Sept. - Juli). Der Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) beträgt den jährlich gültigen Satz (derzeit 110 €). Der jeweils gültige Satz kann über das zuständige Ministerium abgefragt werden. Die Schule erhält Ersatzleistungen gemäß § 22 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) monatlich zur Verrechnung. Das Schulgeld wird in Höhe des von der Schule erhobenen Betrags bis zu den gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen ersetzt. Das darüber hinausgehende Schulgeld in Höhe von derzeit 50,00 € ist von den Erziehungsberechtigten oder dem





- (1) der volljährigen Schülerin direkt an die Schule zu entrichten. Der Einzug des Schulgeldes erfolgt jeweils zum Monatsanfang per Lastschriftverfahren.
- (2) Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens 3 Monate nach der Mitteilung wirksam.

§ 11 Information über Foto-, Film- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) innerhalb und außerhalb der Schule

- (1) Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen eine Person allein oder mehrere Personen in der Gruppe aufgezeichnet sind, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der jeweils aufgezeichneten Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten zulässig (Recht am eigenen Bild – gem. § 22 Kunst-Urheber-Gesetz).
- (2) Nach dem Beschluss der „Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten“ der Katholischen Kirche Deutschlands vom 10. und 11. Oktober 2018, liegt eine Veröffentlichung von Aufnahmen vor, wenn diese einer nicht genau feststehenden Mehrzahl von Adressaten, die Dritte sind, zugänglich gemacht werden. Sind die Personen miteinander oder mit dem Veranstalter bekannt, gehören sie nicht zur Öffentlichkeit.
Öffentlichkeit liegt damit nicht vor, wenn Aufnahmen im Innenbereich der Schule verwendet werden, z.B. für Unterrichtszwecke, Collagen, etc.
- (3) Um gezielte Informationen und Einblicke in die verschiedenen Aktivitäten der Schülerinnen an der Schule zu ermöglichen, ist die Schule berechtigt, Aufnahmen zu erstellen. Diese dienen Unterrichtszwecken, der Dokumentation des Schullebens, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Information der Personensorgeberechtigten.
- (4) Das Erstellen von Aufnahmen für schulinterne Zwecke, bedarf keiner Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (5) In allen anderen Fällen, im Besonderen bei einer Veröffentlichung von Namen und/oder Aufnahmen der Schülerinnen außerhalb des Innenbereichs der Schule wird jeweils eine gesonderte zweckgebundene und schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt, siehe **Anlage 7**.
- (6) Personensorgeberechtigten ist das Erstellen von Aufnahmen in der Schule sowie bei Veranstaltungen (Feste, Ausflüge etc.) je nach Hausordnung der Einrichtung nicht oder nur mit Einschränkungen gestattet. Zulässig im Rahmen der Hausordnung durch Personensorgeberechtigte oder sonstige Angehörige der Schülerinnen erstellte Aufnahmen dürfen über den Personenkreis der Schule hinaus ohne Einwilligung der betroffenen Personensorgeberechtigten weder öffentlich verbreitet noch öffentlich zur Schau gestellt werden. Jede Veröffentlichung solcher Aufnahmen, im Besonderen in sozialen Netzwerken, ist untersagt.





§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

Die Teilnahme an Skikursen, Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen und dergleichen ist verpflichtend. Dieser Schulvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die genannten Schulfahrten. Ein Reisevertrag gemäß §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird nicht begründet.

§ 13 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Ort, Datum

Schule

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

oder

Volljährige Schülerin





Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen den Empfang

- Anlage 1 Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS)
- Anlage 2 Hausordnung der Schule
- Anlage 3 Elternmitwirkungsordnung (EMO-M)
- Anlage 4 Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an den Schulen der Erzdiözese München und Freising (PMO-M),
- Anlage 5 Vereinbarung zur Anlage oder Änderung im SEPA-Lastschriftverfahren
- Anlage 5a Antrag auf Schulgeldermäßigung bzw. -befreiung
- Anlage 6 Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören
- Anlage 7 Formular Datenschutz bei Klassenfahrten/
Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
- Anlage 8 Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG
- Anlage 9 Sonstiges:
 - ◆ Erklärung zur Sorgeberechtigung (nur für getrennt lebende Eltern)
 - ◆ Registrierung „DieSchulApp“

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte

—

Eltern/Erziehungsberechtigte

oder

Volljährige/r Schüler/Schülerin





Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen für Schulleistungen
Erzdiözese München und Freising KdÖR



Angaben zum Zahlungsempfänger

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE69ZZZ00000028409

Mandatsreferenz

Name und Anschrift der Schule

Telefonnummer der Schule

E-Mail-Adresse der Schule

Angaben zum/zur Zahlungspflichtigen (Zahlungspflichtige/r = Kontoinhaber/in)

Name und Anschrift des/der Zahlungspflichtigen und Kontoinhabers/Kontoinhaberin

Telefonnummer des/der Zahlungspflichtigen
und Kontoinhabers/Kontoinhaberin

E-Mail-Adresse des/der Zahlungspflichtigen
und Kontoinhabers/Kontoinhaberin

IBAN

BIC

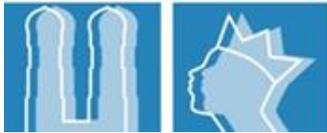
Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Erzdiözese München und Freising KdÖR, als Träger der vorgenannten Schule, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Erzdiözese München und Freising KdÖR auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort

Datum

Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen und
Kontoinhabers/Kontoinhaberin

nachrichtlich: Name des Kindes



**Zusatz zum Schulvertrag
für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören**

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die speziellen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Die Schülerin achtet in ihren Äußerungen und in ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der **Erzbischöflichen Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein - Sparz** als katholische Schule (siehe Grundordnung Katholische Schulen).
2. Die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3. a) Die Schülerin nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil.
b) Die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil.
c) Die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) ihrer Klasse oder Stufe teil.
4. Muslimische Schülerinnen können – außer beim Sportunterricht oder bei sonstigen sportlichen Aktivitäten – ein Kopftuch tragen. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen – insbesondere z.B. einer offenen, direkten Kommunikation – und können daher nicht getragen werden. Beim Schwimmunterricht können muslimische Schülerinnen einen Ganzkörperbadeanzug (sog. Burkini) tragen.
5. Die Schülerin unternimmt gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerbenversuche für ihre Religion.
6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrags. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 4 des Schulvertrags) vor.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Schulträger



Datenschutz

Sehr geehrte Eltern,

im Datenschutzgesetz ist festgeschrieben, dass es Schulen untersagt ist, persönliche Daten von Schülern an Dritte weiterzugeben. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur gemacht werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

An unserer Schule finden in fast jeder Jahrgangsstufe diverse Klassenfahrten bzw. externe Wettbewerbe statt. Dazu müssen die Schüler von den verantwortlichen Kollegen zum Teil beim Veranstalter angemeldet werden. Dies kann z. B. eine Klassenliste für die Unterkunft oder eine Klassenliste mit Geburtsdatum für die Liftgesellschaft beim Skikurs sein. Es handelt sich also nur um die Namen und evtl. das Geburtsdatum der Schülerinnen.

Das betrifft unter anderem die unten aufgeführten Fahrten/Wettbewerbe usw.:

- Schullandheim
- Skikurs
- Abschlussfahrten
- Studienfahrten
- Sprachdiplome DELF und PET
- Bayerischen Schülerleistungsschreiben
- Veranstaltungen zur Berufsberatung
- Ehrungen für besondere Leistungen
- Verschiedene Wettbewerbe (Fußball, Skisport, Schulsanitäter...)

Wir versichern Ihnen, dass wir außer in den genannten Fällen niemals persönliche Daten Ihrer Kinder an Dritte weitergeben werden.

Wir bitten Sie aus diesem Grund um Ihre Unterschrift.

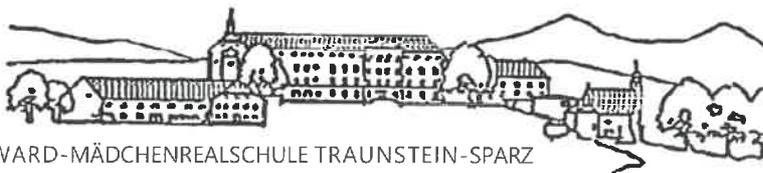
Mit freundlichen Grüßen

Günther Miller, RSD

Hiermit geben wir unsere Zustimmung zur Weitergabe der persönlichen Daten zur Anmeldung bei Schulfahrten/Wettbewerben usw.

Name der Schülerin: _____ Klasse: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____



Stand: April 2023

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben - auch personenbezogen - einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte, Fotos, Stimmnahmen und bewegte Bilder zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den "Tag der Offenen Tür" in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre/Eure Einwilligung einholen.

Günter Miller, RSD

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin/des Schülers

Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

- Jahresbericht der Schule **Bitte ankreuzen!**
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule **Siehe hierzu den Hinweis unten!**
<http://www.sparz.de>
- Soziale Medien (Personen nicht erkennbar)

Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin/dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig.

Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten und _____
Ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Veröffentlichungen im Internet - Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.





Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) – Erzbischöfliche Schulen

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Erzbischöfliches Ordinariat München
Amtschefin Dr. Stephanie Herrmann
Kapellenstr. 4
80333 München
Telefon: 089 / 2137-0
Fax: 089 / 2137-1585
amtschefin@ordinariat-muenchen.de

als Träger der erzbischöflichen Schule

Erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule, Traunstein-Sparz
Schulleitung: Herr Günther Miller

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:
Erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule
Traunstein - Sparz
Datenschutzbeauftragter
Sparz 2
83278 Traunstein
Telefon: 0861 / 98972-0
Fax: 0861 / 9897212
datenschutz@sparz.de

3. Allgemeines

Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogene Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) des/der betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers/der Schülerin (im Folgenden: **Betroffene**), zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Anmeldung an der Schule und der Durchführung des Schulvertrags verarbeitet werden und welche Rechte die Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen haben.



4. Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten der Betroffenen werden von dem Verantwortlichen ausschließlich zur Anmeldung an der Schule und zur Durchführung des Schulvertrags verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 lit. c KDG. Nach Beendigung des Schulvertrags sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten etc.) datenschutzgerecht gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

5. Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Anmeldung an der Schule und der Durchführung des Schulvertrags erforderlich, gibt der Verantwortliche personenbezogenen Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an Dritte (wie z.B. andere Vertragspartner, Behörden usw.) weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

6. Rechte der Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Die Betroffenen haben gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG).

Zur Geltendmachung dieser Rechte steht der Datenschutzbeauftragte der Schule zur Verfügung (vgl. Ziffer 2). Die Wahrnehmung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenfrei.

Die Betroffenen haben zudem das Recht, sich beim Diözesandatenschutzbeauftragten (Datenschutzaufsicht) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Schule zu beschweren.

Die Kontaktdaten des **Diözesandatenschutzbeauftragten** lauten:

Gemeinsame Datenschutzaufsicht
der bayerischen (Erz-) Diözesen

Kapellenstr. 4
80333 München

Telefon: 089 2137-1796

JJoachimski@ordinariat-muenchen.de

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auch im Internet unter
www.sparz.de



Erklärung zur Sorgereberechtigung

Schülerin:	
Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Sorgereberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgereberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sollte nur ein Elternteil sorgereberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.	

Die Schülerin lebt bei

dem Vater

der Mutter

.....

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters



Vollmacht

Nur auszufüllen bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben.

Das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt!

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn

(Name der Mutter oder des Vaters, der die Interessen des Kindes gegenüber der Schule wahrnimmt)

meine Tochter

(Name der Schülerin)

an der Erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein-Sparz anzumelden und sie in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Schule zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf

Ort, Datum

Unterschrift des bevollmächtigenden Elternteils



Erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein-Sparz
Sparz 2
83278 Traunstein
Deutschland

DieSchulApp Registrierung

Hiermit registriere ich mich als Nutzer für den Dienst "DieSchulApp" und beantrage die Freischaltung meines Benutzerkontos durch die Schulleitung. Bitte in Blockschrift ausfüllen.

Vorname:

Nachname:

E-Mail Adresse (optional):

Ich bin (nur eine Option auswählen)

Schüler

Klasse:

Erziehungsberechtigter Klasse(n) des Kinds/der Kinder:

Lehrer

Anleitung

1. Lade **DieSchulApp** aus dem Apple AppStore bzw. Google PlayStore.
2. Öffne die App und befolge die Anweisungen.
3. Übertrage den **6-stelligen Code** in dieses Feld:
4. Unterschreibe das Formular und gib es in der Schule ab.

Ich habe die Nutzervereinbarung bzw. Datenschutzerklärung der Erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein-Sparz zur Nutzung von DieSchulApp gelesen und erkläre mich mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.

Mir ist bekannt, dass DieSchulApp grundsätzlich den Empfang einer so genannten „Push-Nachricht“ ermöglicht. Dieser Dienst kann jederzeit und von jedem Nutzer individuell aktiviert bzw. deaktiviert werden und ist zum Abrufen neuer Informationen nicht zwingend erforderlich. Mit der optionalen Aktivierung dieses Dienstes erkläre ich mich insbesondere damit einverstanden, dass zur Übermittlung dieser Push-Nachricht Dienste von „Google“ bzw. „Apple“ genutzt werden und sich diese Server auch außerhalb der rechtlichen Zuständigkeit Deutschlands oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften befinden können.

Ich bestätige dass ich den 6-stelligen Code von meinem persönlichen Gerät übertragen, oder das Feld durchgestrichen habe.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen bei der Schulleitung widerrufen kann. Ebenso ist mir bekannt, dass der Betreiber sich das Recht vorbehält, Freischaltungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder zurückzuziehen.

Ort, Datum

Unterschrift